

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen ( AGB ) der Cordier Spezialpapier GmbH**

### **§ 1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Wir beliefern nur gewerbliche Kunden, die Kaufleute i.S.d. HGB sind. Ihnen gegenüber haben unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausschließliche Geltung. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.2 Soweit in unseren AGB oder durch schriftliche Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gelten ergänzend die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier- und Pappenhersteller der EG des europäischen Verbandes der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie (CEPAC). Diese können auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Angaben über unsere Produkte in unseren Prospekten und Veröffentlichungen dienen nur der generellen Information oder der Kennzeichnung des Produkts, es sei denn, im Angebot bzw. in unserer Auftragsbestätigung wird hierauf Bezug genommen; hierin liegt jedoch keine Zusicherung einer Eigenschaft.

1.4 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 2 Angebot**

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

### **§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten**

3.1 Unsere genannten Preise sind Nettopreise und gelten, soweit nichts anderes vereinbart wird, FCA (frei Frachtführer) ab dem jeweils Waren ausliefernden Werk der Cordier Spezialpapier GmbH. Die Umsatzsteuer wird in unserer Rechnung mit dem am Tage der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuersatz gesondert ausgewiesen.

3.2 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.3 Falls nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen ohne jeden Abzug frei unserer Bankverbindung zu leisten. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Zahlungsstermine werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite berechnet, mindestens jedoch ein Zinssatz von 10% p.a.

3.4 Bei eingetretenem Zahlungsverzug oder bei Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Forderungen fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen, auch Teillieferungen, nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

3.5 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu verändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten und zwischen dem Abschluss des Vertrages bis zur Erfüllung unserer vertraglichen Hauptpflicht mehr als 6 Monate vergangen sind. Die veränderten Kosten werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

3.6 Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, als Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und die Ansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

#### **§ 4 Lieferbedingungen**

4.1 Sonderanfertigungen werden erst ab einer Abnahmemenge von 5.000 kg vorgenommen. Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind gestattet. Produkt- und branchentypische Fabrikationstoleranzen in Farbe, Format und Qualität innerhalb der fachüblichen Grenzen, sowie handelsübliche Flächengewichtsschwankungen sind zulässig und stellen keinen Mangel dar.

4.2 Bei Rahmen- und Abrufaufträgen sind wir, sofern der vereinbarte Abruftermin nicht eingehalten wird, berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist von wenigstens 14 Tagen zur Abnahme der Teilmenge zu setzen. Kommt der Besteller auch nach Ablauf der gesetzten Frist seine Abrufverpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die noch ausstehende Gesamtmenge auszuliefern und zu berechnen.

4.3 Werden wir an den Erfüllungen unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von Höherer Gewalt ( force majeure ), die uns oder unsere Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gehindert, werden wir für die Dauer der Störung und in dem Umfang ihrer Wirkung von unseren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Unter Höherer Gewalt ( force majeure ) fallen insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen, innere Unruhen, Eingriffe von hoher Hand, Naturgewalten, Unfälle, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferaus-

fälle von unseren Lieferanten, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperungen und Verkehrsstörungen. Dauert das die Höhere Gewalt ( force majeure ) begründende Ereignis länger als 6 Monate an, so ist jede Vertragspartei unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Kommen wir in Verzug und entsteht dem Besteller dadurch Schaden, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils des Vertragsgegenstandes, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geliefert werden kann. Sind wir nach Erreichen der vorstehenden maximalen Verzugsentschädigung weiterhin im Verzug, kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; das gleiche gilt, wenn uns die Lieferung oder Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird.

4.5 Ein dem Besteller oder uns nach Absatz 4.3 oder 4.4 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Weitergehende Rechte des Bestellers aus Verzug, insbesondere Schadensersatzansprüchen, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten.

## **§ 5 Gewährleistung**

5.1 Liegt ein von uns zu vertretender Mangel der Liefersache vor, sind wir nur zur Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet.

5.2 Kommen wir einer Ersatzlieferung nicht binnen angemessener Fristsetzung nach, kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung ( Minderung ) oder die Rückgängigmachung des Vertrags ( Rücktritt ) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

5.3 Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab dem Empfang der Liefersache schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

5.4 Mängel können nur für den Teil der Ware anerkannt werden, der noch nicht verarbeitet ist, es sei denn, der Mangel war dem Besteller nicht erkennbar und setzt sich in dem neu erstellten Werk fort. Eine Mangelhaftigkeit eines Teils der gelieferten Ware berechtigt nicht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag bezüglich des gesamten Lieferumfangs.

5.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Liefersache für noch nicht weiterverarbeitete Lieferungen.

5.6 Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

5.7 Darüber hinaus haften wir nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenshaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.8 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Schadenshaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.9 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

## **§ 6 Allgemeiner Haftungsausschluss**

6.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung.

6.2 Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit gesetzliche Haftungsbestimmungen zwingend sind.

6.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

6.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

## **§ 7 Gefahrübergang, Versand**

7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit ihrem Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teillieferungen aus einer Gesamtmenge.

7.2 Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nach § 7.1 gilt auch dann, wenn wir auf Verlangen des Bestellers an einen von ihm genannten Bestimmungsort ausliefern. Transportmittel und Transportwege sind dabei unserer Wahl überlassen. Gleiches gilt für die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers.

7.3 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

8.1 Wir behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Liefervertrag vor.

8.2 Bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, insbesondere bei drohender Insolvenz, sind wir berechtigt, die Kaufsache auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. In dem Herausgabeverlangen liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rückgabe der Ware sind wir nach angemessener Fristsetzung zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist nach Abzug der Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.

8.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden auf die Dauer seiner Verpflichtungen uns gegenüber zu versichern und dies nach Aufforderung uns nachzuweisen. Er tritt hiermit alle seine Rechte aus den entsprechenden Versicherungsverträgen bis zur völligen Erfüllung seiner Verpflichtungen unwiderruflich an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

8.4 Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen gemäß Ziff. 8.3 nicht nach, haben wir das Recht, die vorgenannten Versicherungen in dem von uns für notwendig gehaltenen Umfang auf Kosten des Bestellers und mit der Maßgabe abzuschließen, dass die Rechte aus den Versicherungsverträgen unmittelbar uns zustehen sollen.

8.5 Der Besteller ist verpflichtet, uns von jeder Gefährdung unseres Eigentums, insbesondere von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und damit die Geltendmachung unserer Rechte an der Kaufsache dem Dritten gegenüber zu gewährleisten. Soweit der Dritte zu einer Erstattung unserer Kosten außergerichtlich und/oder gerichtlich nicht in der Lage ist, haftet uns der Besteller für diese Kosten.

8.6 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache weiter zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt seine Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderung einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser For-

derung bleibt der Besteller auch nach dieser Abtretung berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht bei dem Dritten einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern oder sonstigen Dritten die Abtretung offen legt.

8.7 Will der Besteller die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeiten, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrags) zur den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wird das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt gleiches, wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache.

8.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## **§ 9 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Bad Dürkheim.

## **§ 10. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Abkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.

10.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist der Gerichtsstand Bad Dürkheim, Bundesrepublik Deutschland. Wir sind auch berechtigt, den Besteller bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes zu verklagen.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Stand März 2014